



Erläuternder Bericht

A. Ausgangslage

Die schulischen Leistungen der Jugendlichen am Ende der obligatorischen Schulzeit liegen gemäss den Erhebungen im Rahmen der PISA-Studie für den Kanton Zürich im Schweizer Durchschnitt. Ein Fünftel hat jedoch Mühe mit Lesen und Rechnen. Dies erklärt sich massgeblich durch den hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern aus weniger privilegierten Familien mit Migrationshintergrund und geringen Kenntnissen der Schulsprache. Um gezielt auf die Bedürfnisse dieser leistungsschwächeren Regelschülerinnen und Regelschüler eingehen zu können, ist eine Anpassung der Dispensationspraxis in § 29 der Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 vorzunehmen. Damit wird ermöglicht, dass diese Schülerinnen und Schüler mehr Lernzeit für Deutsch und Mathematik erhalten. Weitere Neuregelungen der VSV betreffen die vorzeitige Einschulung und Rückstellung (§ 3), den Schulweg zu den Tagesstrukturen (§ 8) sowie länger dauernde Absenzen (§ 28).

Auch in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007 sind gewisse Anpassungen anzubringen. Die Bildungsdirektion hat 2013 ebenfalls als Folge der PISA-Studie mit einem Teilprojekt „Optimierung des DaZ (Deutsch als Zweitsprache)-Unterrichts“ den Ist-Zustand untersucht und zusammen mit Vertretungen des Schulfeldes und der Fachdidaktik Verbesserungen vorgeschlagen (z. B. Mindestanzahl von DaZ-Stunden).

B. Zu den einzelnen Änderungen

1. Volksschulverordnung (VSV)

- § 3. Vorzeitige Einschulung, Rückstellung

Der Randtitel ist aufgrund des geänderten Textes anzupassen. Anstelle des Begriffs „Einschulung“ wird die Bezeichnung „Eintritt in die Kindergartenstufe“ verwendet.

Die bisherige „Kann“-Formulierung in Abs.1 hat zu Missverständnissen geführt. Damit ist nicht gemeint, dass einem schulreifen Kind der vorzeitige Eintritt in die Kindergartenstufe verwehrt werden kann. Das einzige Beurteilungskriterium für eine vorgezogene Einschulung ist der Entwicklungsstand und die Reife des Kindes.



Die Erfahrungen zeigen, dass es gerade in dieser Altersgruppe grosse Entwicklungsunterschiede gibt. Die vorzeitige Einschulung ermöglicht die frühzeitige individuelle Förderung der Kinder. Es ist davon auszugehen, dass die vorzeitige Einschulung weiterhin nur bei wenigen Kindern in Frage kommt. Dies zeigt auch die Bildungsstatistik der vergangenen Jahre, wonach ein Rückgang der vorzeitigen Einschulungen zu verzeichnen ist. Im Jahre 2010 waren dies 5,04%, 2011 4,17%, 2012 3,16% und 2013 2,94%

Es sollen nur Kinder vorzeitig eingeschult werden, die den psychischen, emotionalen, sozialen und mentalen Anforderungen gewachsen sind. Deshalb braucht es gemäss Abs.2 die beiden Abklärungen. Der vorzeitige Eintritt erfolgt aufgrund der Bewährungszeit lediglich provisorisch.

Für den ordentlichen Schuleintritt gemäss §§ 3 und 5 VSG wird zurzeit der Stichtag bis im Schuljahr 2019/20 schrittweise vom 15. Mai bis zum 31. Juli verschoben. Für den vorzeitigen Schuleintritt, der in § 3 der VSV geregelt ist, soll deshalb der Stichtag ebenfalls verschoben werden. Die Einführung erfolgt wie beim ordentlichen Schuleintritt schrittweise, d.h. im Schuljahr 2015/16 ist der Stichtag der 31. August, im Schuljahr 2016/17 der 15. September, im Schuljahr 2017/18 der 30. September, im Schuljahr 2018/19 der 15. Oktober und im Schuljahr 2019/20 der 31. Oktober.

Die Regelung der Rückstellung in Abs. 3 bleibt unverändert. Für die Rückstellung gelten die Verfahrensbestimmungen gemäss § 34 Abs. 3 der Verordnung.

- § 8. Schulort, Schulweg (§ 10 VSG)

Bei den Tagesstrukturen handelt es sich um ein schulergänzendes Angebot (§ 27 Abs. 3 VSG). Die Gemeinden haben ein bedarfsgerechtes Angebot zu gewährleisten. Dazu gehört auch, dass der Weg zwischen Schule und Betreuungsort bezüglich Länge und Gefährlichkeit für die Schülerinnen und Schüler zumutbar ist. Entstehen deshalb für die Gemeinden Mehrkosten (z.B. für Begleitpersonen), können sie die Tarife bzw. die Elternbeiträge gemäss § 11 Abs. 4 VSG anpassen.

- § 28. Absenzen (§ 28 VSG)

Diese Bestimmung wird präzisiert, da die Frage, in welchen Fällen die Eltern kein Dispensationsgesuch stellen müssen bzw. wie die in Abs. 2 erwähnte Dauer von 12 Kalenderwochen zu interpretieren sei, zu Unklarheiten führte. Neu wird klargestellt, dass nur die „Schulwochen“, in



denen Unterricht stattfindet, zu den 12 Wochen zu zählen sind. Die Schulferien werden demzufolge nicht mitgerechnet. Der Begriff „Schulwochen“ wird auch im Lehrplan verwendet.

- § 29. *Dispensation (§ 28 VSG)*

In Abs. 3 soll die bisherige restriktive Regelung beibehalten werden. Neben der dauernden soll neu eine vorübergehende Dispensation möglich sein. Damit erhalten insbesondere leistungsschwächere Regelschülerinnen und Regelschüler die Gelegenheit, sich dank der gewonnenen Zeit anderen Fächern und Lerninhalten, bei denen sie Schwierigkeiten haben, widmen zu können. Aber auch Schülerinnen und Schüler, die in einzelnen Fächern überdurchschnittlich gut sind (Teilleistungsstärke), können zu Gunsten anderer Fächer dispensiert werden. Möglich ist dies auch bei einem Kind, das zweisprachig aufwächst und deshalb vorübergehend vom Unterricht in Englisch oder Französisch dispensiert werden kann.

Bei der Beurteilung, ob eine Dispensation angebracht und sinnvoll ist, sollen der Leistungsstand und das Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers gemäss Abs. 4 im Rahmen einer Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden.

- § 44. *Schulpflege (§ 44 VSG)*

Der Verweis in Abs. 1 auf § 8 Lehrpersonalverordnung ist anzupassen, da diese Bestimmung auf den 1. August 2014 aufgehoben wurde.

2. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

Im Abschnitt C. (§§ 12 - 16) soll der in der Praxis gängige Begriff „DaZ“ für „Deutsch als Zweitsprache“ verwendet werden.

- § 12. *Aufnahmeunterricht / a. Allgemeines*

Abs. 1 wird lediglich sprachlich angepasst. Ausnahmsweise kann gemäss Abs. 2 der Aufnahmeunterricht im Kindergarten auch separiert erfolgen.



- § 13. b. Dauer

Bisher galt eine Dauer von drei Jahren als allgemeines Kriterium für die Beendigung des DaZ-Unterrichts. Der einjährige Anfangsunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe bleibt unverändert, während das Kriterium einer maximal zweijährigen Dauer des Aufbauunterrichts ersetzt werden soll, um dem individuellen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers besser Rechnung tragen zu können. Mit dem neuen obligatorischen Instrumentarium „Sprachgewandt“ zur Erhebung des Sprachstandes (BRB vom 19. März 2012) soll das erreichte Niveau (Grundkompetenzen in Deutsch, um am Unterricht teilhaben zu können) das massgebliche Kriterium sein, um darüber zu entscheiden, ob der DaZ-Unterricht weiterzuführen oder zu beenden ist. Die Sprachstandserhebung wird in § 16 geregelt.

- § 14. c. Angebot

Neben der Einführung des Begriffs „DaZ“ im ganzen Paragraphen, erfolgt in Abs. 1 eine textliche Anpassung aufgrund der Änderungen in § 13.

Studienergebnisse zeigen, dass der gewünschte Lernerfolg nur mit einer Mindestanzahl an Wochenlektionen erreicht werden kann. Mit der neuen Formulierung in Abs. 2 wird deshalb ein Mindestpensum festgelegt.

- § 15. Aufnahmeklassen

Wie in den §§ 17 (Einschulungsklassen) und 18 (Kleinklassen) soll in Abs. 2 Inhalt und Zweck des Unterrichts in Aufnahmeklassen in der Verordnung umschrieben werden. Das Erlernen der deutschen Sprache steht im Vordergrund. Damit die Schülerin oder der Schüler sich auf den Unterricht in der Regelklasse vorbereiten kann, sind auch die andern Lehrplanfächer zu unterrichten. Der Deutschunterricht hat somit auf alle Fachinhalte gemäss Lehrplan Bezug zu nehmen. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die verschiedenen Fächer unterrichtet werden, hängt von den individuellen Voraussetzungen und dem Lernfortschritt der Schülerin oder des Schülers ab.

- § 16. Anspruch

Mit einem sprachwissenschaftlich fundierten Verfahren und dem dazugehörigen Instrumentarium „Sprachgewandt“ wird der Sprachstand von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern festgestellt. Gleichzeitig wird der Unterstützungsbedarf in DaZ abgeklärt. Überdies erfolgt eine



individuelle Förderplanung. Die Ergebnisse des Sprachtests „Sprachgewandt“ bilden neben der Einschätzung und Beurteilung durch die Lehrperson die Entscheidungsgrundlage für die Zuteilung, Weiterführung oder Beendigung des DaZ-Unterrichts. Der Sprachtest „Sprachgewandt“ ist gemäss Bildungsratsbeschluss vom 19. März 2013 verbindlich.

- § 29. Ausbildung

In Abs. 2 wird die Abkürzung „DaZ“ eingefügt.